

# **Satzung des Vereins "Förderverein der Marylandschule e.V.", Karlsruhe**

## I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Marylandschule e.V." und ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Sitz ist in 76149 Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr.

## II. Gemeinnützigkeit

- §1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- §2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- §3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §4. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## III. Zweck des Vereins

Der Förderverein will die Schule bei der Erfüllung ihrer erzieherischen und kulturellen Aufgaben unterstützen, insbesondere durch

- a) finanzielle Unterstützung von Schülern bei der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen
- b) finanzielle Unterstützung außerordentlicher schulischer Anschaffungen, die nicht in den Aufgabenbereich des Schulträgers fallen
- c) finanzielle Unterstützung zur Förderung von einzelnen Schülern
- d) Finanzierung von Maßnahmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Schule

Der Vorstand entscheidet über Fördermaßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit.

## IV. Mitglieder

Mitglied im Förderverein können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Beitritt erworben.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beendet werden. Sie geht außerdem mit dem Ende des Schuljahres verloren, in welchem die letzte Beitragsleistung länger als 1 Jahr zurückliegt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen, wenn diese grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt.

## V. Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Hauptversammlung

## VI. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer
5. dem Schulleiter oder Vertreter
6. dem Elternbeiratsvorsitzenden oder Stellvertreter
7. 3 Beisitzer

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils 2 von ihnen sind gemeinsam im Innen- und Außenverhältnis vertretungsberechtigt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorstand muß im Laufe eines Geschäftsjahres eine Hauptversammlung einberufen. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

## VII. Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt spätestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich. Bei der Hauptversammlung gibt der Vorstand Aufschluss über das Vereinsgeschehen, Mitgliederbewegung, Kassenstand, Tätigkeitsbericht, Planung weiterer Vorhaben. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand und legt den Jahresbeitrag fest. Höhere Beiträge und Spenden sind zulässig.

Über das Ergebnis der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann durch den 1. Vorsitzenden auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder beantragt werden. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## VIII. Satzungsänderung

Zu einer Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## IX. Auflösung des Fördervereins

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Schulleitung. Die Schulleitung hat das Vermögen ausschließlich zu Zwecken im Sinne von Ziffer 3 dieser Satzung zu verwenden.

## X. Alles Weitere regelt die Vereinsordnung

Alles Weitere regelt die Vereinsordnung.